

AZ: sse-441/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer nach dem Anschluss einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) eine Änderung der Zählervorsicherung verlangen darf.

Der Beschwerdeführer installierte im Jahr 2023 auf seinem Hausgrundstück eine PV-Anlage mit Stromspeichern. Zur Beheizung des Hauses nutzt er eine Nachtspeicherheizung. Die Beschwerdegegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin. Sie verlangte vom Beschwerdeführer wegen der neuen Belastung durch die Erzeugungsanlage in Form von Dauerbetriebsstrom die Zählervorsicherung und den Zählerplatz zu ändern. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verbraucherbeschwerde.

Er trägt vor, er habe seit 40 Jahren drei Versicherungen vor den Stromzählern à 25 A für Haushaltsstrom sowie drei Versicherungen à 63 A für eine Nachtspeicherheizung genutzt. Die Beschwerdegegnerin verlange nach der Einrichtung einer Kaskadenschaltung eine Änderung auf Zählervorsicherungen mit nur 50 A. Sie berufe sich darauf, in seinem Zählerschrank könne eine zu hohe Wärmebelastung entstehen. Sie habe ihm aber bisher nicht mitgeteilt, welche Wärmebelastung denn maximal zulässig sei. In seinem Zählerschrank seien in all den Jahren selbst bei Außentemperaturen von mehr als 30 Grad Celsius nie mehr als 18 Grad Celsius aufgetreten. Mit dem Rückbau auf die kleineren Versicherungen seien Probleme vorprogrammiert, wenn die Nachtspeicherheizung nachts über einen längeren Zeitraum Strom nachlade. Wegen der Monopolstellung könne er die Netzbetreiberin nicht wechseln. Diese dürfe ihre Monopolstellung nicht missbrauchen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, die Kundenanlage weiterhin mit einer Zählervorsicherung von 3 x 63 A betreiben zu dürfen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer müsse nach § 10 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) anerkannte Regeln der Technik einhalten. Die Anlage müsse im Einzelfall ihren eigenen notwendigen technischen Anforderungen und § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entsprechen. In der letztgenannten Vorschrift werde ausdrücklich auf die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Regelwerke) verwiesen. In der VDE-AR-N 4100 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung“ Ausgabe April 2019 würden die Anforderungen an Zähleranlagen definiert. Es sei auch die maximal zulässige Belastungsvariante (Aussetzbetrieb bzw. Dauerlastbe-

trieb) festgelegt. Eigenerzeugungsanlagen gälten nach der VDE-AR-N 4100 eindeutig als Dauerlastanwendungen. Diese Definition bestimme über die Zählerplatzverdrahtung und die Stärke der Zählervorsicherung. Für einen Leitungsquerschnitt von 16 mm² bei einer Einfachbelegung und Dauerbetriebsstrom sei eine Zählervorsicherung von 63 A nicht vorgesehen. Eine Direktmessung sei bei Dauerlastanwendungen nur zulässig, wenn die Zählervorsicherung maximal 50 A betrage. Durch diese Reglementierung werde sichergestellt, dass die zulässige Wärmeentwicklung im Zählerschrank eingehalten und die im Zählerschrank verbauten elektronischen Bauteile eichrechtskonform betrieben würden. Die Beschwerdegegnerin verweist ferner auf eine Anwendungsregel in der VDE-AR-N 4100:

„Weichen die Betriebsbedingungen und/oder die Nutzung des Zählerplatzes von den vorgenannten Betriebsbedingungen ab, sind die Betriebs- und Montagebedingungen des Herstellers zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist der Zählerschrank im Hinblick auf ein äquivalentes Sicherheitsniveau zu überprüfen. Hierbei kann die DIN EN 61439-3 (VDE 0660-600-3) „Installationsverteiler für die Bedienung durch Laien“ z. B. für den Erwärmungsnachweis angewendet werden. Alternativ kann eine halbindirekte Messung angewandt werden.“

Der Beschwerdeführer habe keine Nachweise vom Anlagenerrichter oder vom Hersteller des Zählerschranks vorgelegt, dass ein äquivalentes Sicherheitsniveau gewährleistet sei. Sie könne sich nicht über eine Typprüfung für den Zählerschrank sowie eine normative Vorgabe hinwegsetzen und sich dadurch im Schadensfall ersatzpflichtig machen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch darauf, für seine mit einer PV-Anlage verbundene Kundenanlage weiterhin Zählerplätze mit Vorsicherungen von 63 A nutzen zu dürfen.

Auf einen Bestandsschutz kann der Beschwerdeführer sich insoweit nicht berufen. Er möchte nach eigenem Bekunden eine Kaskadenschaltung für die Messung des Strombezugs des Haushaltes und der Nachtspeicherheizung nutzen. Er selbst hat die Kundenanlage und damit die Bedingungen für die Zählervorsicherungen wesentlich geändert, indem er eine PV-Anlage mit Speichern und einer Verdrahtung für eine Kaskadenschaltung hat installieren lassen. Ladevorgänge der Nachtspeicherheizung könnten nach den Angaben des Beschwerdeführers bei Nutzung von Zählervorsicherungen von nur noch 50 A zukünftig Probleme verursachen. Für das Zusammentreffen dieser Umstände ist aber nicht die Beschwerdegegnerin verantwortlich.

Die Beschwerdegegnerin darf Vorgaben für den Anschluss und die Installation der Messeinrichtungen in ihrem eigenen Versorgungsnetz machen. Sie ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von dem technischen Regelwerk (VDE-AR-N 4100; DIN VDE 0603-2-1), welches für alle Netzanschlüsse in ihrem Netzgebiet zur Anwendung kommt, abzuweichen. Welche Vorsicherungen nach diesem Regelwerk bei einer direkten Messung zu verwenden sind, ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass der Beschwerdeführer eine Eigenerzeugungsanlage an das Versorgungsnetz angeschlossen hat. Die Beschwerdegegnerin beruft sich darauf, die PV-Anlage als solche sei bereits keine haushaltsübliche Bezugsanlage, für die eine Zählervorsicherung von 63 A zulässig sei. Es sind keine Anhaltspunkte

dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die anzuwendenden technischen Regeln falsch zitiert hat. Welche Zählervorsicherung für den jeweiligen Zählerplatz verwendet werden kann, richtet sich demzufolge danach, wie der Zählerplatz verdrahtet ist (10 mm² Leiterquerschnitt oder 16 mm² Leiterquerschnitt) und ob die im Zählerschrank eingebauten Stromzähler den Strombezug direkt messen sollen. Ferner unterscheiden die technischen Regeln zwischen Betriebsströmen für haushaltsübliche Bezugsanlagen und ähnlichen Betriebsarten und Betriebsströmen bei Erzeugungsanlagen und/oder Bezugsanlagen mit nicht haushaltsüblichem Lastverhalten unabhängig von deren Einschaltdauer. Unter die letztgenannten fällt Dauerbetriebsstrom z.B. bei Direktheizungen, Speichern oder Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Die technischen Vorgaben sind so zu verstehen, dass der Strom bei einer Eigenerzeugungsanlage, wie der Beschwerdeführer sie nutzt, nur dann direkt mit den derzeit verwendeten Zählern direkt gemessen werden kann, wenn eine Zählervorsicherung von maximal 50 A verwendet wird.

Der Beschwerdeführer hat sich für das Messkonzept der Kaskadenschaltung entschieden. Die Kaskadenschaltung, bei der der Haushaltsstrombezug vom Gesamtstrombezug des Netzanschlusses abgezogen wird um den Heizstrombezug zu errechnen, wird sehr häufig als Messkonzept angewandt, wenn eine PV-Anlage mit einer Wärmepumpe kombiniert wird. Dass der Beschwerdeführer stattdessen eine ältere Nachtspeicherheizung nutzt, die offenbar im Nachtbetrieb einen Strombedarf hat, der bei einer Vorsicherung von nur 50 A möglicherweise nicht mehr störungsfrei funktioniert, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer hat die Anlage so einrichten lassen, wie die Beauftragten der Beschwerdegegnerin sie bei der Installation der Zähler vorgefunden haben. Nach den Angaben der Beschwerdegegnerin stellt die Einhaltung der technischen Vorgaben nicht nur sicher, dass die zulässige Wärmeentwicklung im Zählerschrank nicht überschritten wird, sondern auch, dass die im Zählerschrank verbauten elektronischen Bauteile auch eichrechtskonform betrieben werden. Dadurch sei gleichzeitig auch ein sicherer und störungsfreier Betrieb möglich. Es kommt an dieser Stelle nicht entscheidend darauf an, ob es in dem konkreten Zählerschrank des Beschwerdeführers bereits zu einer wie auch immer gearteten besonderen Wärmeentwicklung gekommen ist. Die Beschwerdegegnerin möchte sich vielmehr vorbeugend durch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gegen Schadensersatzforderungen jeglicher Art, die bei Abweichungen entstehen könnten, absichern. Dazu ist sie berechtigt. Ein Missbrauch der Monopolstellung oder eine Diskriminierung ist darin nicht zu sehen, weil davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin sich gegenüber allen Anschlussnutzern auf die identischen Vorgaben beruft.

Die Beschwerdegegnerin hat im Schlichtungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer, der Anlagenerrichter oder der Hersteller des Zählerplatzes bisher keine geeigneten Belege beigebracht haben, anhand derer sie hätte prüfen können, ob ein den VDE-Vorgaben adäquates Sicherheitsniveau eingehalten werde. Nach den von der Beschwerdegegnerin zitierten Anwendungsregeln wäre alternativ zur Einhaltung der Regeln für die Zählervorsicherung eine halbindirekte Messung anwendbar. Der Schlichtungsstelle ist nicht bekannt, ob die vom Beschwerdeführer gewünschte Kaskadenschaltung auch mit einer halbindirekten Messung umsetzbar wäre und welche Kosten eine alternative Gestaltung der Zähleranlage verursachen würde. Dies müsste der Beschwerdeführer mit seinem Anlagenbauer abklären.

Möglicherweise hätte eine bessere Beratung durch den Anlageerrichter oder eine Rücksprache mit dem Hersteller des Zählerschranks vor dem Umbau der Anlage das Ergebnis gebracht, dass ein anderer Zählerschrank, eine andere Verdrahtung oder ein anderes Messkonzept gewählt werden muss, wenn die Strommessung für eine PV-Anlage mit Speicherelemente mit einer Nachtspeicherheizung kombiniert werden soll. Die Beschwerdegegnerin ist aber für die Planung und Ausführung der Kundenanlage nicht verantwortlich.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf, den aktuell verwendeten Zählerschrank sowie die Zähleranlage weiterhin zusammen mit Zählervorsicherungen von 63 A verwenden zu dürfen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 17. Januar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann